Andreas Bilger 6462 Seedorf Landrat

Seedorf, 16. Juni 2014

#### Motion zur Schaffung eines Gemeindegesetzes

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

## **Ausgangslage**

Im Jahre 2010 hat der Kanton Uri im Rahmen des Projektes Gemeindestrukturreform das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern für die Erstellung einer Analyse der Urner Gemeinden beauftragt. Der Bericht ist damals zum Schluss gekommen, dass Basis für eine Gemeindestrukturreform eine Verfassungsrevision sowie ein neu zu schaffendes Gemeindegesetz bilden. Das Resultat der nachfolgenden im Kanton Uri geführten politischen Diskussion, die primär die Fusion zwischen den Urner Gemeinden ermöglichen sollte, war die Gutheissung der entsprechenden Verfassungsänderungen sowie die Ablehnung des dazugehörenden Gemeindegesetzes.

Der Kanton Uri verfügt zum heutigen Zeitpunkt weiterhin als einziger Kanton der Schweiz über kein Gemeindegesetz. Es stellt sich somit die Frage, ob dieser Zustand nicht zu ändern ist; dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass in einem Gemeindegesetz nicht nur die Fusionsfrage, sondern auch diverse weitere sachdienliche Regelungen im Bereich der Organisation und dem Finanzhaushalt der Gemeinden mit aufgenommen und geregelt werden können.

Die Gemeindegesetze haben in der Schweiz eine lange Tradition. So verfügt der Kanton Zürich bereits seit 1926 über eine entsprechende Gesetzesgrundlage. Auch unsere benachbarten Kantone der Innerschweiz verfügen seit einiger Zeit über entsprechende Gemeindegesetze.

Ich vertrete zusammen mit den Mitunterzeichnern die Ansicht, dass aus heutiger Sicht auch der Kanton Uri ein Gemeindegesetz benötigt.

### Begründung und Vorgaben

- 1. Mit einem Gemeindegesetz können wie erwähnt insbesondere die organisatorischen und finanzpolitischen Belange der Gemeinden eingehend geregelt werden. Dies geschieht im Kanton Uri bis anhin primär über die Kantonsverfassung (Artikel 106 ff. KV), wobei die entsprechenden Bestimmungen relativ weit gefasst sind bzw. einer Rahmengesetzgebung entsprechen.
- Die Gemeinden stehen zum heutigen Zeitpunkt vor diversen Herausforderungen im Bereich ihrer Organisation, der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie ihrer Finanzpolitik. Ein Gemeindegesetz kann in diesen Bereichen wesentlich dazu beitragen, dass diese Herausforderungen gemeistert werden können, wobei vor allem Folgendes mit zu berücksichtigen ist:
  - Die Gemeinden sollen für ihre Organisation weiterhin selber verantwortlich sein. Dabei soll ihnen aber ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum zur Ausgestaltung ihrer Organisation eingeräumt werden. Der Handlungsspielraum der Gemeinden ist in einem Gemeindegesetz so zu erweitern, dass eine möglichst flexible und massgeschneiderte Verwaltungsorganisation möglich wird.
  - Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten sind zeitgemäss und wirksam auszugestalten. So kann beispielsweise durch eine allfällige Stärkung der Urnenabstimmung die Teilnahme der Stimmberechtigten an wichtigen Geschäften erleichtert werden.
  - Die Gemeinden sollen durch ein Gemeindegesetz mehr Sicherheit in ihrer Aufgabenerfüllung erhalten. Instrumente und Verfahren der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Aufgabenübertragung sind deshalb mit zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die Regelung von Fusionsprozessen und den finanziellen Leistungen, mit denen zusammenschlusswillige Gemeinden rechnen können. Dadurch kann Planungssicherheit geschaffen werden.
  - Die Gemeinden sollen ihre Aufgaben zukünftig möglichst effizient erfüllen können. Das Gemeindegesetz soll deshalb auch den wirtschaftlichen Umgang mit den finanziellen Ressourcen der Gemeinden ermöglichen. So können Informationen über die wirtschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse der Gemeinden im Hinblick auf zuverlässige finanzpolitische Entscheidungsgrundlagen für die Be-

hörden und die Bevölkerung gefördert werden. Grundsätze einer modernen Verwaltungsführung und die Stärkung der Führungs- und Kontrollorgane in den Gemeinden sind ebenfalls vorzusehen.

- 3. Da bis anhin primär die Verfassung die Aufgaben der Gemeinden regelt, sind eine Delegation dieser Regelungen an ein Gemeindegesetz sowie weitere in diesem Zusammenhang sachdienliche Änderungen zu prüfen.
- 4. Der Urner Gemeindeverband hat vor kurzem das Projekt "Starke Urner Gemeinden" gestartet, wobei in einer ersten Phase vor allem diskutiert werden soll, welche Strukturen langfristig für die Gemeinden tragfähig sind. Es macht Sinn, diese Bemühungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Schaffung eines Gemeindegesetzes mit zu berücksichtigen und zu koordinieren. Dies umso mehr, da mit einem Gemeindegesetz das Hauptziel der Gemeinden und somit deren Stärkung verfolgt werden kann.

#### **Antrag**

Gestützt auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Landrates wird der Regierungsrat ersucht:

- 1. dem Landrat eine Vorlage über die Schaffung eines Gemeindegesetzes zu unterbreiten;
- 2. im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeindegesetzes allenfalls notwendige Anpassungen der Kantonsverfassung zu prüfen.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Mitunterzeichner.

Erstunterzeichner: Zweitunterzeichner:

Andreas Bilger, Seedorf (CVP) Flavio Gisler, Schattdorf (CVP)

# Mitunterzeichner Motion zur Schaffung eines Gemeindegesetzes vom 12. Juni 2014

Suron Helle	
Simon Stadler, Altdorf (CVP)	Erich Arnold, Bürglen (CVP)
Calina Herr	0. Ziegb
Cêline Huber, Altdorf (CVP)	Oswald Ziegler, Seelisberg (CVP)
Ruedi Zgraggen, Attinghausen (CVP)	Paul Jans, Erstfeld (CVP)
Frieda Steffen, Andermatt (CVP)	Mah Mandan Bernhard Walker, Isenthal (CVP)
Christian Arnold Souderf (SVD)	Anton Enn Silonon (EDD)
Christian Arnold, Seedorf (SVP)	Anton Epp, Silenen (FDP)